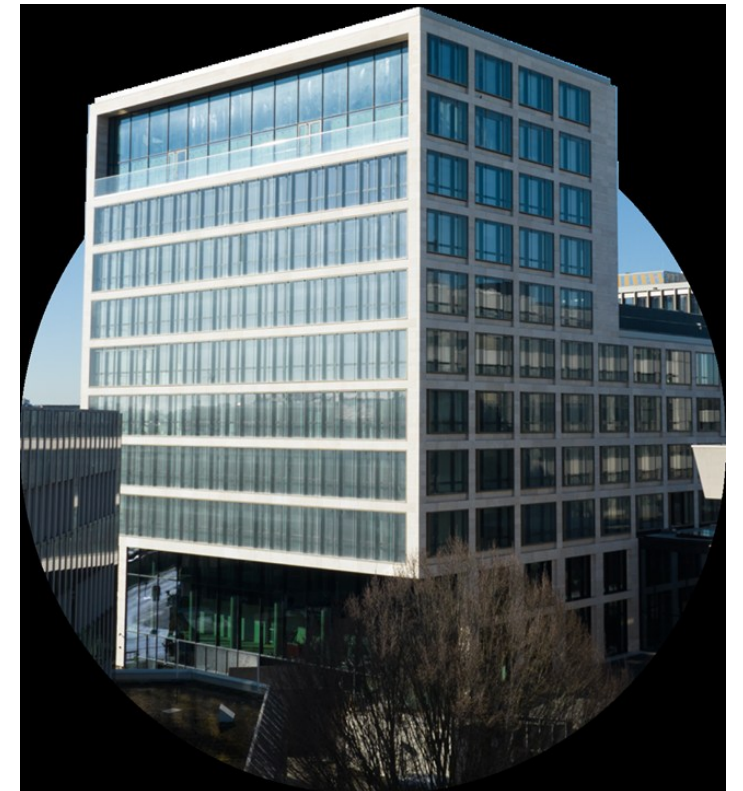


R16 Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau



Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung (Association d'assurance accident – AAA) ist eine für die Prävention und Entschädigung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten zuständige öffentlich-rechtliche Anstalt.



Hauptaufgaben:

- die Abteilung für Leistungen
- die Abteilung für Prävention



Abteilung für Prävention

Die Aufgaben der Präventionsabteilung sind Information, Beratung, Schulung und Sensibilisierung im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, mit dem Ziel, Unternehmen zu helfen, die Präventionskultur besser zu entwickeln.



Dazu gehört u.a. das Ausarbeiten von Empfehlungen zur Unfallverhütung

Themen:

R16 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GARTEN- UND WEINBAU

www.aaa.lu | www.visionzero.lu

Präventionsabteilung

T. (+352) 26 19 15 - 2201

F. (+352) 49 53 35

prevention.aaa@secu.lu

1. Empfehlungen zur Unfallverhütung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Inhalte
3. Sind die Empfehlungen der AAA bindend?

2. R16 Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau

1. Grundlagen
2. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
3. Empfehlungen für Versicherte
4. Gefährdungsbeurteilung
5. Präventionsmaßnahmen
 1. Leitlinien zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
 2. Leitlinien zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Ausbildungen
 3. Leitlinien zu Unterweisungen
 4. Leitlinien zu Betriebsanweisungen
6. Erste Hilfe, Rettungspunkte
7. Gefährliche Arbeiten, Alleinarbeit
8. Brandschutz
9. Besucher und Drittfirmen

3. Gefährdungsbeurteilung nach dem Modell der AAA

4. Betriebsanweisungen nach dem Modell der AAA

5. Ausbildungen nach den Vorgaben der AAA

1. Empfehlungen zur Unfallverhütung

Gesetzliche Grundlage – Code de la sécurité sociale

Art. 161. Die Unfallversicherung hat die Aufgabe, den beruflichen Risiken der Versicherten vorzubeugen. Zu diesem Zweck schafft sie sich die Mittel, die es ihr ermöglichen, insbesondere:

- die Ursachen von Unfällen und Berufskrankheiten zu analysieren;
- die Exposition gegenüber Berufsrisiken festzustellen;
- die Prävention von Berufsrisiken zu entwickeln und zu koordinieren;
- die Versicherten und Arbeitgeber in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu informieren, zu beraten und zu schulen;
- besondere Anstrengungen der Arbeitgeber im Bereich der Prävention zu fördern;
- **Empfehlungen zur Unfallverhütung zu erstellen;**
- die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu überwachen, insbesondere der Artikel L. 311-1 bis L. 314-4 des Code du travail und der großherzoglichen Verordnungen, die zur Umsetzung dieser Artikel erlassen

Gesetzliche Grundlage – Code de la sécurité sociale

Art.162. Empfehlungen zur Unfallverhütung, bei denen es sich um anerkannte Regeln der Technik zur Verhütung von Risiken handelt, können für alle versicherten Tätigkeiten oder für einige dieser Tätigkeiten erstellt werden.

Sie richten sich an:

- Arbeitgeber, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten und das Leben und die Gesundheit der Versicherten zu schützen;
- die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Gesetzliche Grundlage – Code de la sécurité sociale

Art. 163. (...) für die Ausarbeitung der Empfehlungen zur Unfallverhütung kann die Unfallversicherung Sachverständige heranziehen.

Sie arbeitet zusammen mit der ITM, dem Nationalen Dienst für Sicherheit im öffentlichen Dienst und der Gesundheitsdirektion zusammen.

Die Empfehlungen zur Unfallverhütung werden den Arbeitgebern durch jedes geeignete Mittel zur Kenntnis gebracht. Diese informieren ihre Arbeitnehmer darüber, soweit sie betroffen sind.

Gesetzliche Grundlage – Code de la sécurité sociale

Es gibt also einen **gesetzlichen Auftrag** Empfehlungen zur Unfallverhütung auszuarbeiten.

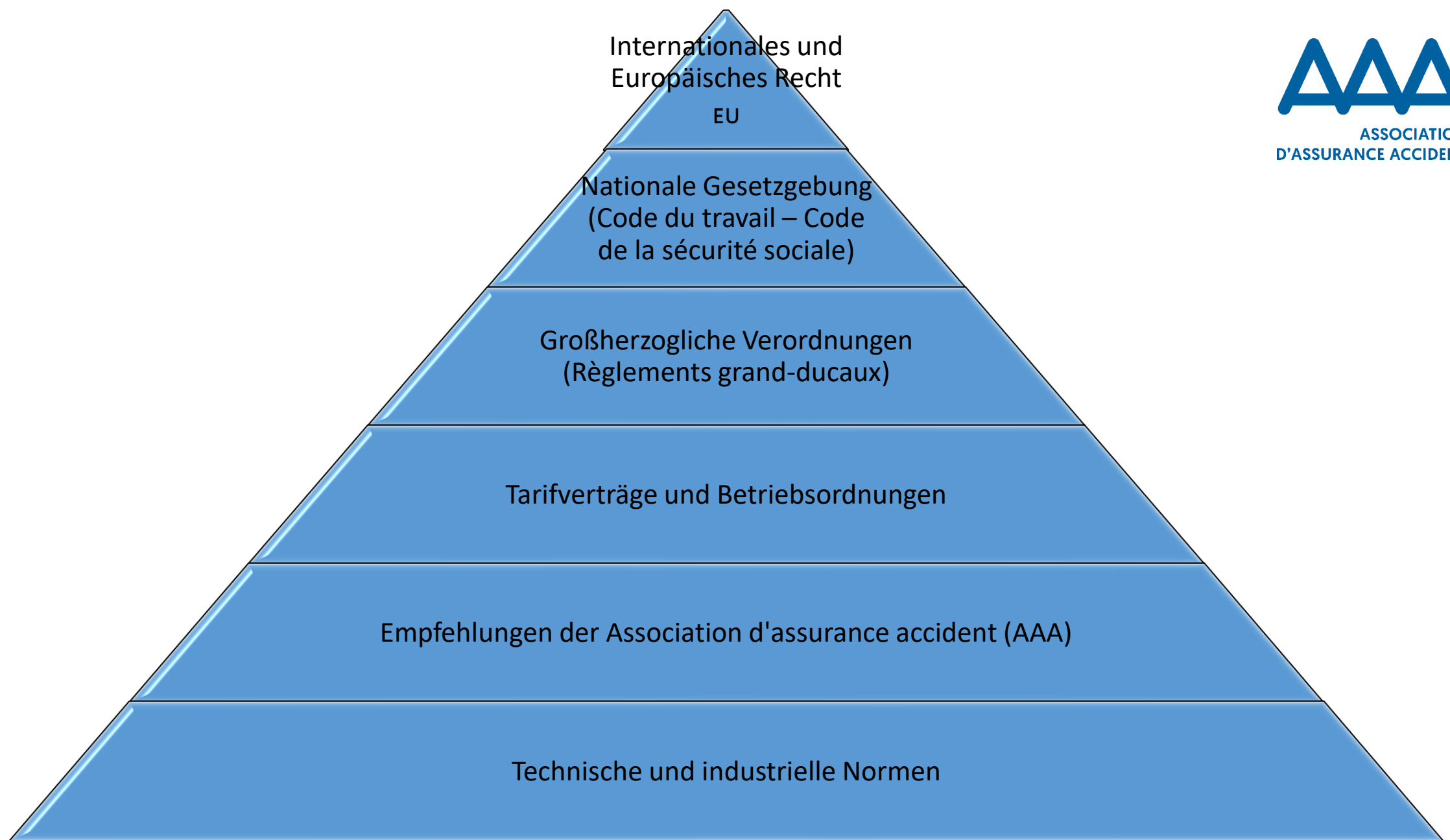
Es gibt die **Pflicht für Arbeitgeber** die Arbeitnehmer über diese Empfehlungen zur Unfallverhütung **zu informieren**.

In wiefern sind die Empfehlungen zur Unfallverhütung bindend



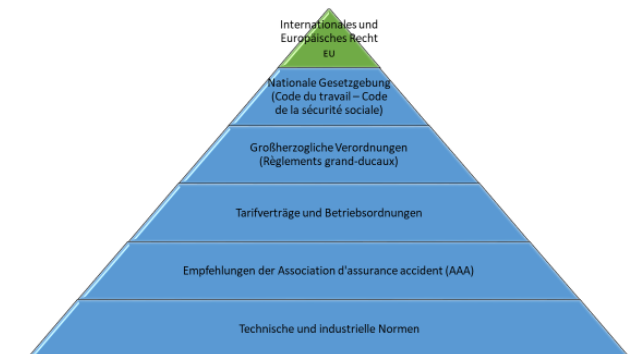
Normenhierarchie für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Luxemburg

- Die Hierarchie der Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Luxemburg folgt einer klaren Struktur.
- Jeder Rechtsakt muss mit den Bestimmungen der übergeordneten Ebene übereinstimmen.



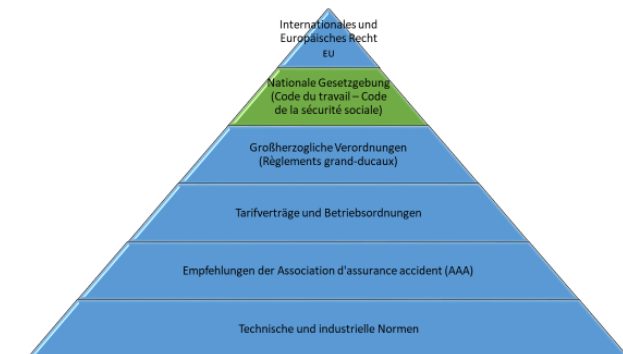
1. Internationales und Europäisches Recht

- An der Spitze stehen internationale und, insbesondere, europäische Rechtsnormen, z. B. von der OIT oder der EU.
- Die Rahmenrichtlinie **89/391/EWG** der Europäischen Union legt die allgemeinen Grundsätze für den Arbeitsschutz fest.
- Diese Texte legen **Mindestanforderungen** fest, die die Mitgliedstaaten, einschließlich Luxemburg, in ihr nationales Recht umsetzen müssen.
- **Ziel** ist es, die Sicherheitsstandards in der gesamten EU zu **harmonisieren**.



2. Nationale Gesetzgebung (Code du travail – Code de la sécurité sociale)

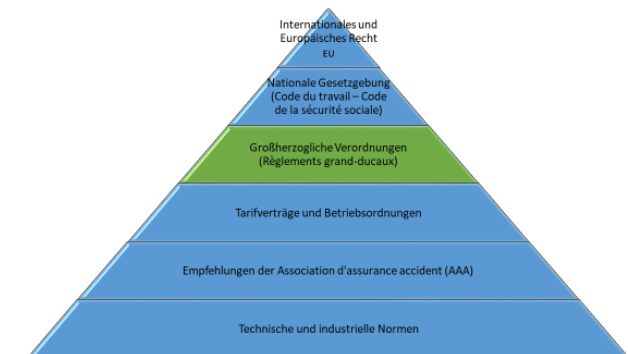
- Luxemburg setzt die EU-Richtlinien in nationales Recht um, hauptsächlich durch das Arbeitsgesetzbuch (**Code du travail**).
- Das Gesetz vom 17. Juni 1994 zur Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ist der grundlegende Text, der die Prinzipien der europäischen Rahmenrichtlinie übernommen hat.
- Dieses Gesetz legt die grundlegenden Verpflichtungen für Arbeitgeber fest, wie z.B. die **Gefährdungsbeurteilung**, die Umsetzung von **Präventionsmaßnahmen** und die **Information** der Mitarbeiter.



3. Großherzogliche Verordnungen (Règlements grand-ducaux)

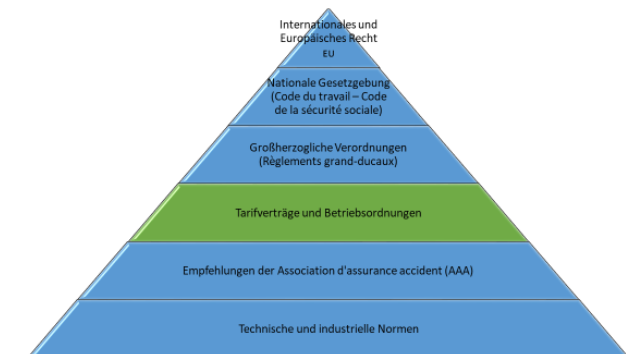
Unterhalb des Rahmengesetzes gibt es eine Vielzahl von großherzoglichen Verordnungen. Diese Texte zielen darauf ab, die allgemeinen Prinzipien des Gesetzes zu detaillieren und anzuwenden. Sie konzentrieren sich auf sehr **spezifische Themen** wie:

- Die Verwendung von Arbeitsmitteln.
- Der **Schutz vor** physischen (Lärm, Vibrationen), chemischen oder biologischen **Einwirkungen**.
- **Mindestanforderungen** für bestimmte Baustellen (temporäre oder mobile Baustellen).



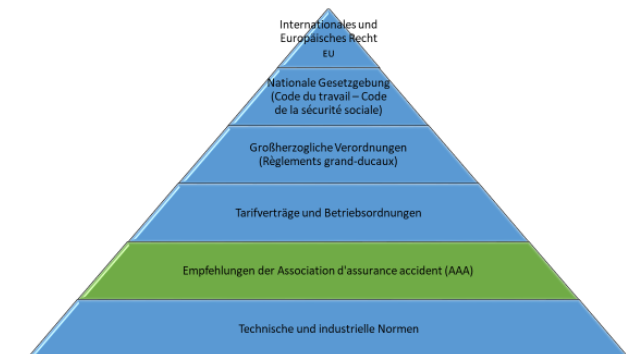
4. Tarifverträge und Betriebsordnungen

- Unter den Gesetzen und Verordnungen gibt es Tarifverträge (conventions collectives de travail) und Betriebsordnungen (règlements intérieurs d'entreprise).
- Diese Dokumente können günstigere Regelungen für die Mitarbeiter als das Gesetz vorsehen.
- Zum Beispiel kann ein Tarifvertrag strengere Sicherheitsstandards für eine bestimmte Branche festlegen, oder eine Betriebsordnung kann Notfallverfahren festlegen, die den nationalen Gesetzen entsprechen.



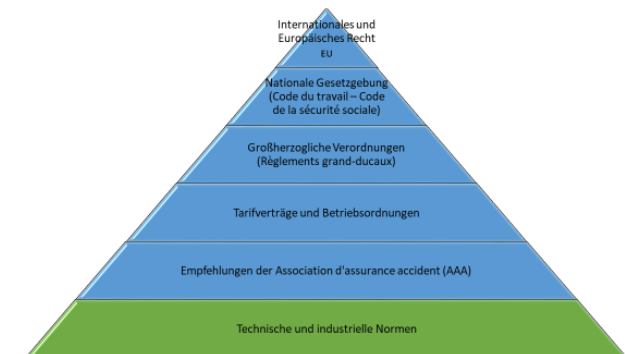
5. Empfehlungen der Association d'assurance accident (AAA)

- Die Präventionsempfehlungen der Association d'assurance accident (AAA) sind keine Gesetze, sondern eine **offizielle Referenzdokumentation**.
- Sie **konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen durch technische und organisatorische Lösungen**. Obwohl sie rechtlich nicht so bindend sind wie ein Gesetz, dient ihre Missachtung oft als starkes Indiz für die Nichterfüllung der allgemeinen Sicherheitsverpflichtungen.
- Neben den Standardbedingungen (conditions types) werden sie von der ITM und den Unternehmen als **Leitfaden für bewährte Praktiken** verwendet.



6. Technische und industrielle Normen

- Schließlich können auch technische Normen (wie ISO-Normen) als Referenzen verwendet werden.
- Obwohl sie nicht rechtlich bindend sind, dienen sie als Leitfaden für Unternehmen bei der Implementierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (z. B. die Norm ISO 45001 oder das Label „**Sécher a Gesond mat System**“)



- Die Einhaltung der Empfehlungen zur Unfallverhütung in Luxemburg ist indirekt und teilweise verpflichtend durch gesetzliche Bestimmungen geregelt, die im Falle eines Verstoßes zu Sanktionen führen können.
- Es gibt zwar kein einzelnes Urteil, das allgemein festlegt, dass alle Empfehlungen einzuhalten sind, aber die luxemburgische Gesetzgebung und Rechtsprechung zeigen, dass die Empfehlungen der AAA **im Rahmen der allgemeinen Pflicht** des Arbeitgebers zur **Gewährleistung der Sicherheit** und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz **eine wichtige Rolle** spielen.

- Die Empfehlungen zur Prävention können durch eine großherzogliche Verordnung (règlement grand-ducal) für allgemein verbindlich (déclarées d'obligation générale) erklärt werden (Art. L. 314-2 Code du travail und Art. 163 Code de la sécurité sociale). In diesem Fall werden sie zu rechtlich bindenden Vorschriften.

- Obwohl eine spezifische Empfehlung an sich oft einen nicht-bindenden Charakter hat, kann die **Nichtbeachtung der** allgemeinen **Präventionspflichten** und damit der anerkannten Regeln der Technik (wie den AAA-Empfehlungen) bei einem Unfall **rechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen.

- Die luxemburgische Rechtsprechung stützt sich bei der Beurteilung, ob ein Arbeitgeber seiner **Sorgfaltspflicht** nachgekommen ist, auf die geltenden gesetzlichen Regeln und die Regeln der Technik, wozu die AAA-Empfehlungen als Expertenstandards zählen. Ein Urteil des Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg (z. B. TAL-08.05.2013) belegt, dass die Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten im Zusammenhang mit einem Unfall zu einer Verurteilung führen kann.
- **Die Empfehlungen dienen somit als wichtiger Beweisstandard dafür, welche Maßnahmen zur Risikominimierung als notwendig erachtet werden.**

Zusammenfassend:

Die Empfehlungen sind die anerkannten Standards zur Umsetzung der gesetzlich verankerten Pflicht zur Unfallverhütung in Luxemburg. Eine Missachtung kann im Falle eines Unfalls oder einer Kontrolle der ITM oder AAA als **Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht** des Arbeitgebers gewertet werden und zu Sanktionen führen.

2. R16 – Empfehlung zur Unfallverhütung

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Gartenbau
- Weinbau



Ziel dieser Empfehlung

Ziel dieser Empfehlung ist die **Bereitstellung praktischer Ratschläge und Leitlinien** über Sicherheit, Gesundheitsschutz und Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

Antworten auf die Frage: Wie geht man die Umsetzung der gesetzlichen Auflagen im Bereich Arbeitsschutz an?

Aufbau dieser Empfehlung

R16 Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau

- Grundlagen
- Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Empfehlungen für Versicherte
- Gefährdungsbeurteilung
- Präventionsmaßnahmen

R16 - Grundlage: Sozialgesetzbuch - Versicherte Personen

Betriebsleiter: Arbeitgeber im Sinne des Art. L. 311-2 (2.) des Arbeitsgesetzbuches und/oder Versicherungsnehmer im Sinne des Art. 85, Art. 90 (gesetzliche Unfallversicherung) und Art. 89 (freiwillige Unfallversicherung) des Sozialgesetzbuches, die im Großherzogtum Luxemburg auf eigene Rechnung einer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, im Weinbau, im Garten- und Landschaftsbau nachgehen



Versicherte: Arbeitnehmer im Sinne des Art. L. 311-2 (1.) des Arbeitsgesetzbuches und/oder dritte Personen (Familienmitglieder, Verwandte, Nachbarn, gelegentliche Aushilfen, ...), die in den Geltungsbereich des Art. 85, Art. 88, Art. 89 sowie des Art. 90 des Sozialgesetzbuches fallen, die im Großherzogtum Luxemburg einer punktuellen, zeitweiligen oder unbefristeten Tätigkeit in der Landwirtschaft, im Weinbau, im Gartenbau oder Forstwirtschaft nachgehen

Landwirtschaftliche Berufe

Personen, die in Luxemburg auf eigene Rechnung einer Tätigkeit in der Landwirtschaft, im Weinbau oder im Gartenbau nachgehen sind gesetzlich versichert, ebenso wie Ehepartner, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie ab Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese hauptberuflich im Betrieb tätig sind.



Landwirtschaftliche Berufe

Zusätzlich entschädigt die Unfallversicherung **Verwandte** und **Verschwägte** in gerader Linie des Versicherungsnehmers ab Vollendung des 12. Lebensjahres **sowie gelegentliche Aushilfen** die im Betrieb einen Unfall erlitten haben, ohne dass es einer Anmeldung bei der Zentralstelle für Sozialversicherung (Centre commun de la sécurité sociale) bedarf.



R16 – Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

- Verantwortungen des Betriebsleiters
- Empfehlungen an die Versicherten

Position der AAA:

Die Vorgaben dieser Empfehlung sollten für sämtliche Versicherte, die im Betrieb aktiv sind, angewandt werden.

R16 – Empfehlung zur Unfallverhütung

Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen (...) von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

- a) Vermeidung von Risiken;
- b) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken (Gefährdungsbeurteilung);
- c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
- d) Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit , insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren , vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- e) Berücksichtigung des Stands der Technik;
- f) Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
- g) Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
- h) Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
- i) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Schwerpunkte der Themen

Präventionsmaßnahmen

- Leitlinien zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Leitlinien zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Ausbildungen
- Leitlinien zu Unterweisungen
- Leitlinien zu Betriebsanweisungen

Leitlinien zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)



Leitlinien zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Pflichten der Betriebsleiter:

- nur zugelassene PSA auszuwählen und den Versicherten zur Verfügung zu stellen.
- sorgen, dass PSA getragen, regelmäßig geprüft und wenn nötig ersetzt wird.
- erforderliche Informationen für die Benutzung in verständlicher Form und Sprache bereithalten
- in der sicherheitsgerechten Benutzung der PSA zu unterweisen (Herstellerinformationen)
- die Prüfung und die Unterweisungen dokumentieren

Leitlinien zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Pflichten der Versicherten:

- PSA ist gemäß den Unterweisungen des Betriebsleiters zu benutzen
- Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden

Leitlinien zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Ausbildungen

SICHERHEITSAUSBILDUNGEN



Leitlinien zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Ausbildungen

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Ausbildung und regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse der Versicherten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und muss entscheiden, wie er dieser Verpflichtung nachkommt.

Leitlinien zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Ausbildungen

Die Ausbildung und die regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse können innerbetrieblich durch einen Ausbilder, bzw. bei einer luxemburgischen oder ausländischen Ausbildungsstelle erfolgen, und sollten einen theoretischen und einen praktischen Teil beinhalten.

Leitlinien zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Ausbildungen

Die Ausbildung und die regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse sollten des Weiteren durch eine Bewertung (theoretischer Test und/oder praktische Evaluierung) des Teilnehmers abgeschlossen und schriftlich dokumentiert werden.

Die theoretische Ausbildung kann ebenfalls per „e-learning“ und die praktische Ausbildung an einem Simulator erfolgen.

Leitlinien zu Unterweisungen

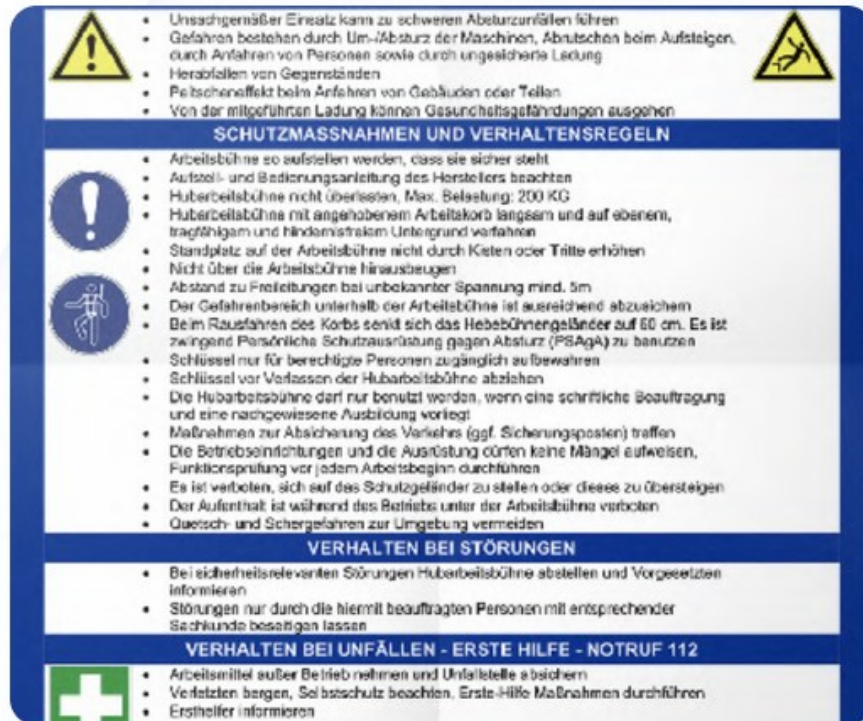
Ziel von Unterweisungen ist es, **Verhaltensweisen**, die für den Arbeitsschutz von Bedeutung sind, zu diskutieren und **zu vermitteln**, und sicherzustellen, dass Präventionsmaßnahmen verstanden und akzeptiert werden.

Die Versicherten sollten wissen, wie sie sich in ihrem Arbeitsalltag gesund und sicher verhalten, sodass Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

Unterweisungen sollten unter anderem erfolgen:

- vor Aufnahme der Tätigkeiten,
- bei einem Arbeitsplatzwechsel,
- bei der Einführung von Arbeitsverfahren,
- bei der Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln,
- bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
- bei bestimmten Anlässen wie z. B. Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle, Berufskrankheiten,
- Arbeiten mit besonderen Gefährdungen, sicherheitswidrige Verhaltensweisen eines
- Versicherten, selten vorkommenden Arbeiten,
- in regelmäßigen Abständen, vorzugsweise mindestens einmal jährlich.

Formulare: z. B. Betriebsanweisung



- Musterbeispiele im Anhang
- Erklärungen zur Erstellung
- Download auf aaa.lu

Erste Hilfe, Rettungspunkte

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, dass nach einem Notfall sofort Erste Hilfe durch einen ausgebildeten Ersthelfer geleistet und ggf. eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen resultieren aus:

- der Gefährdungsbeurteilung,
- den Sicherheitsdatenblättern von gefährlichen Stoffen
- den Sicherheitshinweisen der Betriebsanleitung des Herstellers von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln
- den Anweisungen des Arbeitsmediziners oder Hausarztes



Quelle: 112.lu

Gefährliche Arbeiten, Alleinarbeit

Gefährliche Arbeiten sind nur an Versicherte, die mit den Gefährdungen der zu verrichtenden Arbeit vertraut sind, zu übertragen.

Sogenannte Alleinarbeiten, also Tätigkeiten außerhalb der Sicht- und Rufweite von anderen Versicherten, kommen in Betrieben häufig vor. Sie sind in der Regel erlaubt.

Besondere Vorsicht gilt aber, wenn es sich um eine „gefährliche Alleinarbeit“ handelt.



Brandschutz

- Brandschutzmaßnahmen sind auszuarbeiten,
- Hierzu steht die Abteilung für vorbeugenden Brandschutz des CGDIS dem Betriebsleiter in beratender Funktion zur Verfügung,
- Nach Kontaktaufnahme werden bei einer Begehung des Betriebes das Brandschutzkonzept sowie der Flucht- und Rettungsplan auf Basis der örtlichen Begebenheiten (Zufahrtswege, ...) ausgearbeitet,
- Hierbei sollte auf die spezifischen Gefährdungen (asbesthaltige Materialien, Asbestdach, Solaranlagen, ...) geachtet werden.



Besucher und Drittfirmen

Bevor sich Besucher (Kinder und Erwachsene) und Drittfirmen im Betrieb frei bewegen und/oder arbeiten:

- grundlegende Sicherheitsregeln im Betrieb (Organisation der Ersten Hilfe, Einrichtungen zur Brandbekämpfung, ...)
- gefährliche Bereiche (Gruben, Silos, explosionsgefährdete Bereiche, ...)
- Defekte jeglicher Art (elektrisch, mechanisch, ...)
- strukturelle Schwachstellen (nicht durchbruchssichere Dächer, beschädigte Wände, ...)
- gefährliche, kranke oder potenziell aggressive Tiere
- die Anwesenheit von Ruhe- und Pausenräume



3. Gefährdungsbeurteilung nach dem Modell der AAA

3. Gefährdungsbeurteilung nach dem Modell der AAA - Grundlagen

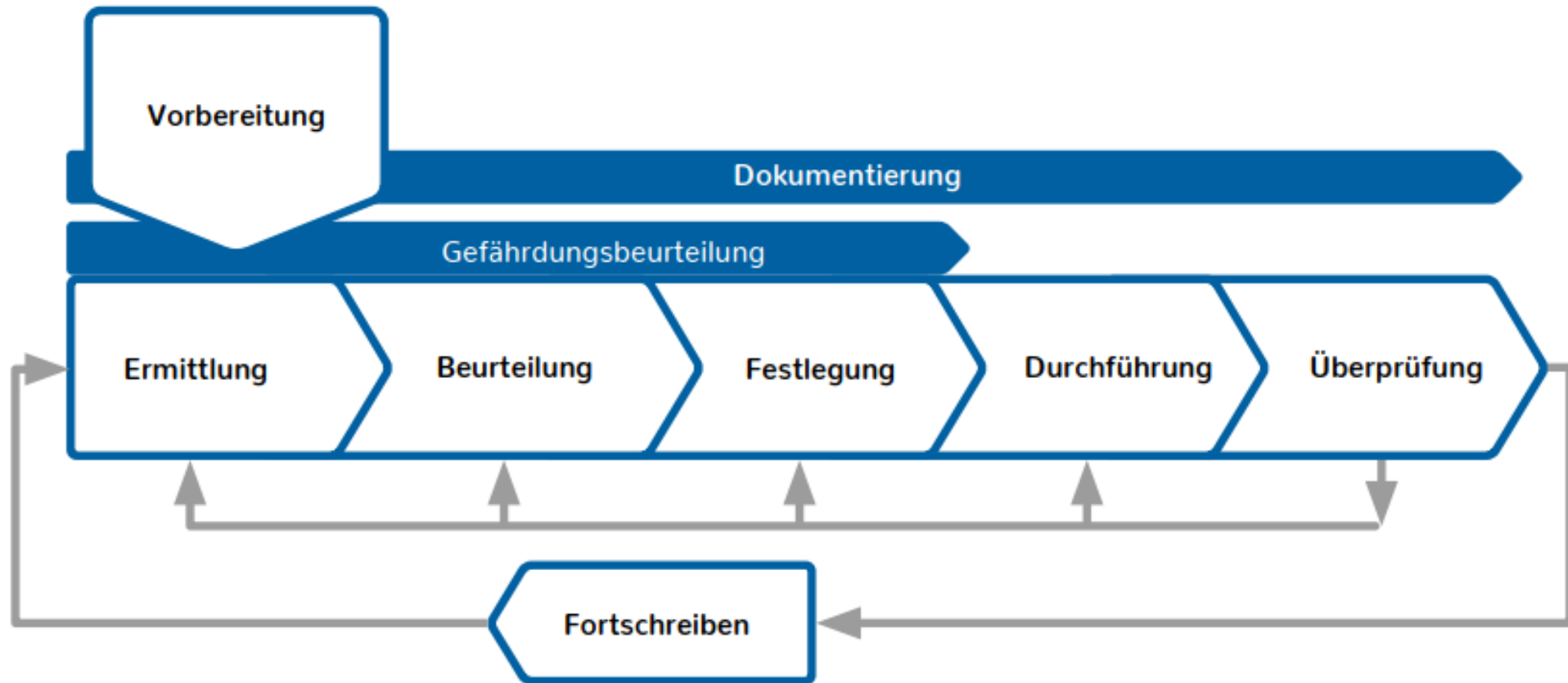
Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale **Instrument** für die systematische ① **Ermittlung** und ② **Beurteilung** der **für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen**, mit dem Ziel, erforderliche ③ **Präventionsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes festzulegen.**

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

- als **Erstbeurteilung** an allen bestehenden Arbeitsplätzen für alle Arbeitstätigkeiten;
- bei **betrieblichen Veränderungen**, die Einfluss auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz haben können;
- nach **Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten** oder Fehlzeiten infolge arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen;
- bei Anhaltspunkten für **unzureichende Präventionsmaßnahmen**, die sich aus der Auswertung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Schwangerschaft, zeitliche Arbeitseinschränkungen durch Verletzung, ...) ergeben;
- bei Auftreten von **Pandemien**;
- **nach Instandsetzungsarbeiten**, die Einfluss auf die Sicherheit haben;
- wenn die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten **Präventionsmaßnahmen nicht ausreichend wirksam** sind.

Schritte einer Gefährdungsbeurteilung



Reihenfolge der Präventionsmaßnahmen

- 1. Gefährdungen vermeiden**
- 2. Technische Maßnahmen**
- 3. Organisatorische Maßnahmen**
- 4. Persönliche Maßnahmen**
- 5. Verhaltensbezogene Maßnahmen**

3. Gefährdungsbeurteilung nach dem Modell der AAA

-

Vorgehensweise bei der Erstellung

Muss eine Gefährdungsbeurteilung nach einer bestimmten Methode erstellt werden?

Spezifische Methoden oder Konzepte von Gefährdungsbeurteilungen sind in der Gesetzgebung **nicht vorgegeben**.

Möglicher Ansatz: Gefährdungsbeurteilung nach dem Modell der AAA	
Format:	
Wo?	Die Excel-Datei ist als ZIP-Datei auf der Internetseite der AAA zu finden: https://aaa.public.lu/de/securite-sante-travail/recommandations-de-prevention/r16landwirtschaft.html MEHR DAZU Unterlagen • R16 Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau (Pdf - 3,38 MB) Download • R16 Gefährdungsbeurteilung nach Modell AAA (Zip - 248 KB) • R16 Gefährdungsbeurteilung nach Modell AAA - Leitfaden (Pdf - 947 KB)

Die beschriebene Vorgehensweise ist **rechtlich nicht vorgeschrieben**.

Gefährdungen sind zum Teil sehr **betriebsspezifisch**.

→ Die Gefährdungsbeurteilung ist daher an die **betrieblichen Anforderungen** anzupassen.

Bei Fragen kontaktieren Sie die **Präventionsabteilung der AAA**:

Tel.: (+352) 26 19 15 – 2201

E-mail: prevention.aaa@secu.lu

Web: aaa.lu/prevention

Praktische Vorführung



R16_Gefährdungsbeurteilung nach
Modell AAA_DE(07.2025).xlsm

4. Betriebsanweisungen nach dem Modell der AAA

Allgemeines

Eine Mustervorlage ist auf der Internetseite der AAA zu finden:

<https://aaa.public.lu/de/securite-sante-travail/recommandations-de-prevention/r16landwirtschaft.html>

Download

- [R16 Gefährdungsbeurteilung nach Modell AAA](#) (Zip - 248 KB)
- [R16 Gefährdungsbeurteilung nach Modell AAA - Leitfaden](#) (Pdf - 947 KB)
- [R16 Betriebsanweisung nach Modell AAA - Muster](#) (Word - 19 KB)
- [R16 Betriebsanweisung nach Modell AAA - Leitfaden](#) (Pdf - 910 KB)
- [R16 Tätigkeitserlaubnis nach Modell AAA - Muster](#) (Word - 59 KB)

Betrieb: Arbeitsplatz: Verantwortlicher:		Betriebsanweisung	
Unterschrift Datum		MUSTER	
Gefährdungen			
Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln			
Verhalten bei Störungen			
Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe			
		Notruf: 112 Ersthelfer:	
Instandhaltung/Entsorgung			

Gefährdungen sind zum Teil sehr **betriebsspezifisch**.

→ Die Betriebsanweisungen sind daher an die **betrieblichen Anforderungen** anzupassen.

Bei Fragen kontaktieren Sie die **Präventionsabteilung der AAA:**

Tel.: (+352) 26 19 15 – 2201

E-mail: prevention.aaa@secu.lu

Web: aaa.lu/prevention

Betrieb: Arbeitsplatz: Verantwortlicher: Unterschrift Datum	Betriebsanweisung <i>Welche Tätigkeit? Welcher Arbeitsablauf?</i> <i>Welche Maschine? Welcher Gefahrstoff?</i>
Gefährdungen durch	
<i>Welche Gefährdungen können durch</i> - <i>die Tätigkeit,</i> - <i>den Arbeitsablauf,</i> - <i>die Maschine (Fahrzeuge, Arbeitsmittel, ...),</i> - <i>den Gefahrstoff usw. entstehen?</i>	Platz für Pikto- gramme
Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln	
- <i>Was muss <u>vor</u> der Tätigkeit, Inbetriebnahme, Handhabung beachtet werden (z. B. Herstellerangaben, Sicherheitsdatenblätter, ...)?</i> - <i>Was muss während der Tätigkeit/des Betriebes beachtet werden?</i> - <i>Welche persönlichen Schutzausrüstungen müssen getragen werden?</i> - <i>Sind spezielle Unterweisungen und/oder Tätigkeitserlaubnisse notwendig?</i>	Platz für Pikto- gramme

Verhalten bei Störungen

- **Welche Störungen können auftreten?**
- **Wer muss bei einem Störfall benachrichtigt werden?**
- **Wer ist zuständig für die Störungsbeseitigung?**

Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



Notruf: 112

Ersthelfer:

- **Welche spezifischen Maßnahmen sind einzuleiten z. B. bei Gefahrstoffen (nach Augenkontakt, nach Verschlucken, nach Einatmen, ...)?**
- **Wer ist zusätzlich zu informieren?**

Instandhaltung/Entsorgung

- **Wer ist zuständig für die Instandhaltung/Entsorgung?**
- **Welche Prüfungen sind in welchen Fristen erforderlich (laut Gesetzgebung, Herstellerangaben, ...)?**
- **Wie und wo sind Abfälle, Gefahrstoffe, Maschinenteile, usw. zu entsorgen?**

Der Anhang gibt dem Ersteller die Möglichkeit zusätzliche Informationen, Bilder, Tabellen, usw. einzufügen.

Auf Anfrage kann die Präventionsabteilung der Unfallversicherung (AAA) den luxemburgischen Betrieben Bilder gratis zur Verfügung stellen.

Kontaktdaten: Tel.: (+352) 26 19 15 - 2201
E-Mail: prevention.aaa@secu.lu
Web: aaa.lu/prevention

Beispiele von Bildern:



Betrieb:	Betriebsanweisung	
Arbeitsplatz:		
Verantwortlicher:		
Unterschrift	Datum	Teleskoplader
Gefährdung durch		
• heiße Motorteile (Verbrennungen) • Lärm und Ganzkörper-Vibrationen • eingeschränktes Sichtfeld/tote Winkel • herunterfallende Güter • unebenes Gelände (Umsturz) • hydraulische Bauteile • ungeschützt bewegte Maschinenteile • unter Spannung stehende Freileitungen		  
Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln		
• Teleskoplader dürfen nur von unterwiesenen und/oder geschulten Personen bedient werden. • Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten. • Vor Arbeitsbeginn den Teleskoplader auf Funktionsmängel und augenfällige Mängel überprüfen. • Sicherheitsschuhe sowie Gehörschutz (bei mehr als 80 dB(A)) tragen. • Sicherheitsgurt bei jeder Fahrt anlegen. • „Drei-Punkt-Regel“ beim Absteigen anwenden (Nicht springen!). • Regel „kein Sitz – kein Mitfahrer“ beachten. • Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten. • Nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder die gehobene Last treten. • Nicht mit angehobener Last fahren. • An Steigungen und Gefälle Last immer bergseitig und bodennah führen. • Einweiser bei eingeschränktem Sichtfeld oder toten Winkeln vorsehen. • Rückfahrssysteme sowie Seitenspiegel und Heckscheibe regelmäßig reinigen. • Sicherheitsabstand (mind. 5 m bei unbekannter Spannungsgröße) zu unter Spannung stehenden Freileitungen halten. • In Betriebspausen Feststellbremse anziehen und Teleskoplader gegen unbefugte Benutzung sichern (Schlüssel abziehen) - Ausleger absenken! • Beim Betanken nicht rauchen und Teleskoplader vor Abstellen in der Halle abkühlen lassen.		 
Verhalten bei Störungen		
• Entstehungsbrände mit Feuerlöscher bekämpfen – Notruf Feuerwehr! • Bei Gefahr sofort Motor stillsetzen und Arbeitsgerät absenken! • Festgestellte Mängel unverzüglich melden. • Bei Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten: Arbeitsgerät absenken, Zündschlüssel ziehen und Stillstand des Motors abwarten.		
Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe		
 Notruf: 112 Ersthelfer:		
• Notruf veranlassen (112)! • Teleskoplader abschalten und Verletzte(n) ggf. aus dem Gefahrenbereich retten! • Erste Hilfe leisten! – ggf. Entstehungsbrände mit Feuerlöscher bekämpfen.		
Instandhaltung/Entsorgung		
• Wartung und Pflege nach Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) durchführen. • Reparaturen nur von einem Sachkundigen durchführen lassen. • Prüfung mind. 1 x jährlich durch einen Sachkundigen durchführen lassen.		



5. Ausbildungen nach den Vorgaben der AAA

Die Unfallversicherung stellt den luxemburgischen Unternehmen einen luxemburgischen Schulungsplan zur Verfügung für:

- den sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen (Traktoren, Radlader, Gabelstapler, ...)
- elektrische und nichtelektrische Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel
- die Montage und Überprüfung von Fassadengerüste und Fahrgerüste
- das sichere Arbeiten in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau
(Sicherer Umgang mit Motorsägen, Freischneidern und Heckenscheren, Hebefahrzeuge für landwirtschaftliche Aktivitäten, ...)
- das sichere Arbeiten in der Höhe

Ausbildungsprogramme der AAA

Modul	Titel	Dauer (Std.)*
	Landwirtschaftliche Traktoren (ohne Frontlader) für landwirtschaftliche Tätigkeiten	8
NEU!	Hebefahrzeuge für landwirtschaftliche Tätigkeiten	16
FW-MS1	Grundlagen der Motorsägenarbeit und sicheres Arbeiten am liegenden Holz	16
FW-MS2	Sichere Baumfällung und Aufarbeitung (Standardtechniken)	24
NEU!	FW-MS-K1&2 Grundlagen der Motorsägenarbeit, sicheres Arbeiten am liegenden Holz und sichere Baumfällung (Standardtechniken)	32
NEU!	FW-MS3 Sichere Baumfällung und Arbeiten im Schadholz (seilunterstützt, mit mechanischen/hydraulischen Fällhilfen)	16
FW-RW	Sicheres Arbeiten mit Rückewinden	16
FW-FLK	Sicheres Arbeiten mit Forstladekränen	8

(*) Grundausbildung

Ausbildungsprogramme der AAA

Modul	Titel	Dauer (Std.)*
NEU! AK-MS-Ri	Sicheres Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben (Schnitt- und Riggingtechniken)	24
MS	Sicheres Arbeiten mit der Motorsäge bei nichtforstlichen Tätigkeiten	8
FS	Sicheres Arbeiten mit Freischneidern	8
HS	Sicheres Arbeiten mit Heckenscheren	8
SKT	Sicherer Einsatz der Seilklettertechnik bei Baumarbeiten	40
SKT-MS	Sicherer Einsatz der Seilklettertechnik bei Baumarbeiten mit Motorsäge	40
NEU! SKT-MS-Ri	Sicherer Einsatz der Rigging-Technik bei Seilkletterarbeiten	8

(*) Grundausbildung

Zwei Ausbildungen (nach den Vorgaben der AAA) für den landwirtschaftlichen Bereich:

1. Landwirtschaftliche Traktoren (ohne Frontlader) für landwirtschaftliche Tätigkeiten

✓ Theorie: 4 Std. Praxis: 4 Std.



Zwei Ausbildungen (nach den Vorgaben der AAA) für den landwirtschaftlichen Bereich:

2. Hebefahrzeuge für landwirtschaftliche Tätigkeiten

- ✓ Theorie: 8 Std. Praxis: 8 Std.
- ✓ Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Ausbildung „Landwirtschaftliche Traktoren...“
- ✓ Fahrzeuge: Traktor mit Frontlader, Teleskoplader, Hoflader



Weitere Informationen zur neuen Empfehlung zur Unfallverhütung R16

Modul B:

Arbeitssicherheit im landwirtschaftlichen Unternehmen

Kursleiter: BELLINA Enrico

(AAA Unfallversicherung – Chargé d'études / Abteilung Prävention)

Programm: FCGE, T.D.

- Empfehlungen zur Unfallverhütung der AAA als Hilfestellung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsgesetzbuches
- Neue Empfehlung R16 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau“
- Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der AAA für landwirtschaftliche Betriebe

Termin	Zeitplan	Ort
Mittwoch, den 10. Dezember 2025	13:30 – 17:30	MBR / Colmar-Berg
Mittwoch, den 14. Januar 2026	13:30 – 17:30	IVV / Remich
Mittwoch, den 28. Januar 2026	13:30 – 17:30	MBR / Colmar-Berg

Modul C: **Risikomanagement T.D.**

Kursleiter: BELLINA Enrico

(AAA Unfallversicherung – Chargé d'études / Abteilung Prävention)

Programm: FCGE, T.D.

Travailleur désigné

- Risikomanagement in der Landwirtschaft (gesetzliche Vorgaben des Arbeitsgesetzbuches)
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Modell der AAA (Aufbau, Vorgehensweise bei der Erstellung, ...)

Termin	Zeitplan	Ort
Mittwoch, den 17. Dezember 2025	13:30 – 17:30	MBR / Colmar-Berg
Mittwoch, den 21. Januar 2026	13:30 – 17:30	IVV / Remich
Mittwoch, den 11. Februar 2026	13:30 – 17:30	MBR / Colmar-Berg

Service Prévention
Téléphone : (+352) 261915-2201

Email : prevention.aaa@secu.lu



CITÉ DE LA SÉCURITÉ SOCIALE
4, RUE MERCIER
LUXEMBOURG-GARE

